

die Entschädigung gesprochen. Der Grund und die Natur der Fleischsteuerbefreiung sei noch gar nicht gründlich erörtert, und was Referent angeführt, verdiene allerdings Berücksichtigung, errege manchen Zweifel gegen die Realqualität der Fleischsteuerbefreiung. Man werde sehr unklug handeln, wenn man sich jetzt schon für eine Entschädigung wegen der Fleischsteuer erkläre. Wolle man dieß aber dennoch thun, so halte er es für bedenklich, sich dem Vorschlage Sr. königl. Hoh. anzuschließen. Wer zu viel fordere, laufe leicht Gefahr, auch das nicht zu erhalten, was ihm mit Recht gebühre, und er fürchte, daß die Annahme des Antrags Sr. königl. Hoheit der so einstimmig beschlossenen Entschädigung hinsichtlich der Franksteuer Gefahr bringen könne.

Staatsminister v. B es ch au: Die Regierung kann sich mit der Ansicht, als seien beide in Frage befangene Arten von Befreiungen aus gleichem Gesichtspuncte zu betrachten, nicht einverstehen; vor allen Dingen wird eine sorgfältige Prüfung des ganzen Sachverhältnisses nothwendig sein. Der Antrag Sr. königl. Hoheit erschwert die Sache ungemein, und macht eine Vereinigung mit der 2ten Kammer sehr unwahrscheinlich. Ich möchte daher der Ansicht des geehrten Secretair Harz beitreten, daß es zu wünschen sei, den Schwierigkeiten, welche ohnehin das Gesetz schon gefunden, nicht noch neue hinzuzufügen, und so das Erscheinen eines so nothwendigen Gesetzes noch weiter hinauszuschieben.

Prinz Joh ann: Ueber die Realqualität der Fleischsteuerbefreiung der Rittergüter kann wohl kein Zweifel mehr herrschen. Die bewährtesten sächsischen Rechtslehrer erkennen dieß an, und die Bestimmungen der Verfassungsurkunde gebieten die Entschädigung. Was die politischen Gründe anlangt, so mag ich diese zwar nicht ablängnen, allein das Recht steht höher als diese, und ich kann nur einen Mangel an Politik darin finden, wenn man bei einmal ausgesprochenen Grundsätzen nicht consequent verharret.

Der Vorschlag des Prinzen Joh ann wird hierauf mit 20 gegen 5 Stimmen verworfen, wodurch das Unteramendement des Bischof Mauer mann zugleich mit seine Erledigung findet.

Was nun endlich die am Schlusse des Deputationsgutachtens sub lit. b. gedachten Freibierberechtigungen einzelner Grundstücke, und wegen des Fischtrunkes der Brauberechtigten in den Städten der Oberlausitz, anlangt, so tritt man hierin unter gleichzeitiger einstimmiger Genehmigung der vorgeschlagenen Fassungsveränderung der Deputation allgemein bei.

Staatsminister v. B es ch au hält die nach den Grundsätzen des §. 8. erforderliche Summe, unter den durch den Antrag Sr. königlichen Hoheit veränderten Umständen, zu bewilligen nicht für nöthig.

§. 8. wird hierauf mit den bei den einzelnen Puncten desselben beliebten Abänderungen einstimmig genehmigt.

Zu §. 9. (s. dens. in Nr. 231. d. Bl. S. 2086.) wird von der Deputation bemerkt:

Nediglich als Folge des von der 2. Kammer angenommenen Zusatz §. 8. b. war auch eine, das Materielle jedoch gar nicht berührende Veränderung des §. 9. nöthig geworden. Sollte demnach das Gutachten der Deputation zu §. 8. die Zustimmung der verehrten Kammer erlangen, so würde wiederum daraus folgen:

daß §. 9. nach der Fassung im Gesetzentwurfe beibehalten werde.

Man genehmiget diesen §. nach dem Rathe der Deputation und zwar einstimmig.

Man gelangt nun zu §. 10. (s. dens. a. a. O.), wobei das Gutachten der Deputation lautet:

Hier hat die 2. Kammer dem letzten Satze folgende abgeänderte Fassung gegeben:

„Die unterlassene Meldung hat Verlust der Berechtigung zur Folge; vorbehaltlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so weit dem Berechtigten, solche in Anspruch zu nehmen, überhaupt in den Rechten nachgelassen.“

Wenn der Verlust der Berechtigung, im Fall der von dem Berechtigten selbst unterlassenen Anmeldung, welchen der Gesetzentwurf bloß „für die Person“ eintreten lassen wollte, nach jener Fassung, worin diese Worte weggeblieben sind, ein bleiben der werden soll, so könnte dieß allerdings in den Fällen §. 5. beim ersten Anblick als eine Härte gegen die Dienstmachfolger der jetzt zur Anmeldung verpflichteten Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener erscheinen. Allein da nach dem ausdrücklichen Beschlusse der 2. Kammer, welchem nach dem Vorschlage der Deputation auch die verehrte 1. Kammer beizutreten haben würde, „die Franksteuerbegnadigung (§. 5.) der Stelle gelassen werden soll“, so würde wohl unbezweifelt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch in diesen Fällen Platz ergreifen. Um indeß im Allgemeinen den Fall der verabsäumten Anmeldung, die oftmals ohne eigentliche Schuld des Berechtigten, vielleicht in Folge seiner längern Abwesenheit und dergleichen eintreten könnte, nicht zu häufig herbeizuführen, erscheint es der Deputation angemessen: daß die im Gesetzentwurfe auf 6 Monate bestimmte Anmeldefrist bis auf ein volles Jahr verlängert werde. Sie erlaubt sich daher die Vertauschung der Worte im ersten Satze des §. „innerhalb 6 Monaten“ mit: „innerhalb 12 Monaten,“ übrigens aber die Annahme des §. 10. mit der von der 2. Kammer beliebten veränderten Fassung des letzten Satzes zu beantragen.

Referent: Ich befinde mich hier im Zweifel darüber, ob nach dem bei §. 8. gefaßten Beschlusse wegen der Franksteuerbefreiung der Rittergüter auch die Worte der Fassung des Gesetzentwurfs: „als auch der Betrag des Entschädigungsquantii“ nicht werden in Wegfall gebracht werden müssen, indem kein Rittergutsbesitzer der Erblande voraussehen kann, was für ihn als Durchschnitt des Ganzen ausfallen werde.

Staatsminister v. B es ch au: Ich glaube nicht, daß die Fassung des §. durch diesen Zusatz gestört werden könne, da es doch jedem Rittergutsbesitzer bekannt ist, und er es anzeigen muß, was er bisher an Franksteuerbefreiung genossen hat.

Referent sieht sich hierdurch beruhigt.

Im Uebrigen tritt man dem von der Deputation zu diesem §. abgegebenen Gutachten in allen seinen Puncten einstimmig bei.

Zu den §§. 11. 12. u. 13. (s. dies. Nr. 231. d. Bl. S. 2087.) lautet das Deputationsgutachten:

Zu §. 11. Die jenseits erfolgte Abänderung des Eingangs dieses §. in die Worte: „Die zu Folge dieses Gesetzes aus der Staatskasse zu leistenden Zahlungen“ hat zwar bloß den Grund, dadurch das einmal gegen die Meinung der 2. Kammer laufende Wort „Entschädigung“ zu vermeiden, doch glaubt die Deputation, ihrer Ansicht über bloße Redactionsveränderungen gemäß, auch bei so bewandten Umständen diesen so gefaßten §. zur Annahme empfehlen zu können.